

Beratung rund um das Geld

## Bei Betriebsteilungen Krankenkassenbeiträge nicht vergessen

In der Landwirtschaft haben sich die beiden Trends verstärkt, dass zum einen die Betriebe ihr Geld vermehrt im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten erwirtschaften wie zum Beispiel Stromproduktion durch erneuerbare Energien (Photovoltaik, Windenergie, Biogas und Handel) und zum anderen viele Betriebe sich aus Effizienzgründen zu Gesellschaften zusammenschlossen haben. Nicht selten werden Familienbetriebe als Vater-Sohn oder Vater-Tochter-Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als Ehegatten-GbR geführt.

Beides zusammen kann steuerlich zu einer explosiven Mischung führen, wenn nicht bestimmte Grundsätze beachtet werden. Der Grund: Die erzielten Gewinne können immer nur einer Einkunftsart zugerechnet werden, entweder der Landwirtschaft oder dem Gewerbe. Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn innerhalb landwirtschaftlicher Personengesellschaften, wie der GbR, KG, GmbH & Co. KG landwirtschaftliche und gewerbliche Einkünfte zusammentreffen. Die gewerblichen Einkünfte färben dann auf die landwirtschaftlichen Einkünfte ab. Die schlimmste Folge einer solchen gewerblichen Infizierung besteht darin, dass bestimmte Bewertungswahlrechte wie die Aktivierung des Feldinventars wegfallen, mit der Folge, dass das gesamte Feldinventar auf einen Schlag gewinn- und steuerwirksam zu aktivieren ist.

Aus diesem Grund sind landwirtschaftliche Unternehmer gezwungen, ihre betrieblichen Strukturen auf steuerliche Aspekte auszurichten, um später keine bösen Überraschungen mit dem Finanzamt zu erleben. Zwei Strategien führen dabei steuerlich zu einer sicheren Lösung:

- Die gewerblichen Aktivitäten werden aus der landwirtschaftlichen GbR ausgelagert, zum Beispiel in eine zweite GbR.
- Die gewerblichen Tätigkeiten beziehungsweise Beteiligungen werden nicht von der landwirtschaftlichen GbR als Ganzes durchgeführt, sondern von einem oder mehreren ihrer Gesellschafter, jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Gerade in diesen Fällen wird die gewerbliche Tätigkeit oftmals auf die Ehefrau, die volljährigen Kinder oder auf eine neu für den gewerblichen



Zu den Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit zählen auch Verdienste durch eine Solaranlage. Bei entsprechender Höhe der Einnahme können Krankenkassenbeiträge fällig werden.  
Foto: Walter Eggensglüß

Bereich gegründete Personengesellschaft übertragen. Bei derartigen Gestaltungen müssen jedoch auch die Auswirkungen auf die Beitrags- und Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Krankenkasse im Auge behalten werden, um nicht auch hier böse Überraschungen zu erleben. Denn bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind die Familienmitglieder grundsätzlich beitragsfrei über den landwirtschaftlichen Unternehmer familienversichert, was aber nur bei Einhaltung bestimmter Kriterien möglich ist.

### Familienversicherte Angehörige

Als typisch familienversicherte Angehörige sind vor allem der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und natürlich die leiblichen Kinder zu nennen. Bei den Kindern sind noch die folgenden Altersgrenzen zu beachten, bis zu denen sie mitversichert sind:

- im Allgemeinen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung (Studium) befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten,
- über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus für den Zeitraum, um den ihre Schulbildung oder Berufsausbildung durch eine geleistete gesetzliche Dienstpflicht (wie Wehr- oder Zivildienst) oder den Freiwilligendienst unterbrochen oder verzögert wurde.

Fraglich ist nun was passiert, wenn die Ehefrau oder die Kinder in ausgliederten, gewerblichen Betriebsteilen des landwirtschaftlichen Unternehmens als Gesellschafter oder Gesellschaftergeschäftsführer Verantwortung übernehmen und zusätzliche Einnahmen erzielen?

### Personengesellschaft gründen

Hierzu dient folgendes Beispiel: Simone und Kurt Brackelmann bewirtschaften einen Ackerbaubetrieb. Zur Verbesserung der Einnahmesituation installieren sie eine Photovoltaikanlage auf das nach Süden ausgerichtete Kartoffelscheunendach. Auf Empfehlung ihres Steuerberaters wird die Photovoltaikanlage in die dafür neu gegründete Sonnen-GbR ausgegliedert. Das Scheunendach wird der Sonnen-GbR unentgeltlich vom

Landwirtschaftsbetrieb überlassen. Simone und Kurt Brackelmann sind zu gleichen Teilen an der Sonnen-GbR beteiligt. Grundsätzlich ist Simone Brackelmann bisher beitragsfrei bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse über ihren Mann Kurt familienversichert.

Die Einnahmen aus der Beteiligung an der Sonnen-GbR können aber erhebliche Auswirkungen auf ihren Krankenversicherungsstatus haben. Denn beitragsfrei familienversichert kann nur der Ehepartner oder das Kind sein, der nicht „hauptberuflich selbständig erwerbstätig“ ist. „Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit immer dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt“, so die Rechtsprechung.

Diese von der Rechtsprechung sehr weit gefasste Definition lässt viele Interpretationen zu. Eine selbständige hauptberufliche Erwerbstätigkeit wird sozialversicherungsrechtlich von den Sozialversicherungsträgern immer dann angenommen, wenn aus einer gewerblichen Tätigkeit Einkünfte erzielt werden, die monatlich ein Siebtel der sogenannten monatlichen Bezugsgröße übersteigt (derzeit 385 € im Monat).

Dies bedeutet für Familie Brackelmann, dass die beitragsfreie Familienversicherung von Simone Brackelmann in der landwirtschaftlichen Krankenkasse endet, wenn sie aus der Sonnen-GbR eigene Einkünfte von mehr als 385 € im Monat erzielt. Die Höhe der Einkünfte bestimmt



Wenn ein Hofladen in einer GmbH geführt wird, ist zu prüfen, ob die Gesellschafter in der Krankenkasse beitragsfrei familienversichert sind.  
Foto: Landwirtschaftskammer

sich grundsätzlich nach der steuerlichen Definition von Einkünften, sodass diese auch durch steuerliche Gestaltungen, wie zum Beispiel Sonderabschreibungen, gestaltbar ist.

Darüber hinaus geht Simone Brackelmann auch schon wegen ihrer Gesellschafterstellung in der GbR einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts nach. Denn bei einer GbR sind die mitarbeitenden Gesellschafter grundsätzlich selbständig tätig, da eine Gewinnerzielungsabsicht vorausgesetzt wird.

Simone Brackelmann dürfte bei der Gründung einer „Sonnen- GbR“, in der sie mitarbeitender Gesellschafter ist, in jedem Fall ihren Status als beitragsfreie Familienversicherte verlieren. Als Folge muss sie eine private Krankenversicherung abschließen oder innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der beitragsfreien Familienversicherung einen Antrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder auch der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) auf freiwillige Versicherung stellen.

### Kapitalgesellschaft gründen

Häufig werden die gewerblichen Betriebsteile auch in eine juristische Person, wie etwa einer GmbH, ausgliedert. Hintergrund sind hier vor allem steuerliche, aber auch haftungsrechtliche Gründe.

Dazu sei folgendes Beispiel genannt: Die Brackelmanns vermarkten ihre eigenen landwirtschaftlichen Produkte in ihrem Hofladen. Der Hofladen wird in der Rechtsform der GmbH betrieben. Gesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH ist Simone Brackelmann. Fraglich ist nun, inwieweit der Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH beitragsfrei familienversichert bleiben kann. Dies hängt auch hier davon ab, ob die ausgeübte Tätigkeit als selbständige oder als nicht selbständige Tätigkeit einzuordnen ist!

### Selbständige Tätigkeit oder nicht?

Eine selbständige Tätigkeit wird bei einem GmbH-Gesellschafter grundsätzlich immer dann angenommen, wenn er maßgeblich die wirtschaftlichen Geschicke des Unternehmens bestimmen kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn er mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist, was grundsätzlich bei einer Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital der GmbH der Fall ist. Darüber hinaus muss der beherrschende Gesellschafter auch aktiv tätig sein. Ist Simone Brackelmann also Mehrheitsgesellschafterin und leitet den Hofladen (aktives Tätigwerden), übt sie eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht mehr familienversichert.

### Eine Entlohnung oder nicht?

Ist die Ehefrau aber lediglich Geschäftsführerin der Gesellschaft oder Gesellschafterin, kommt es für die Beurteilung der Frage, ob sie selbständig oder nicht selbständig tätig ist darauf an, ob sie für ihre Tätigkeit entlohnt wird. Eine beitragsfreie Familienversicherung ist nur dann möglich, wenn sie für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft keinen Lohn bekommt. Dies wurde kürzlich höchstrichterlich in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden (Bundessozialgericht vom 4. Juni 2009, Az.: B 12 Kr 3/ 08 R). Bei Entlohnung besteht Versicherungspflicht, da dann von einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen wird. Das Sozialgericht führte aus „Nicht hauptberuflich selbständig tätig ist jedenfalls, wer allein eine gesellschaftsrechtliche Funk-



Beim Erreichen der Regelaltersgrenze müssen keine Hinzuverdienstgrenzen mehr beachtet werden.

Foto: Landpixel

tion als Gesellschafter oder Geschäftsführer ausübt, ohne in einer weiteren Beziehung, das heißt, gegen Entgelt beziehungsweise Gewinnerzielungsabsicht zur Gesellschaft zu stehen“.

Das bedeutet also im Fall Brackelmann, dass Simone Brackelmann lediglich dann familienversichert bleibt, wenn sie die Tätigkeit als Geschäftsführerin unentgeltlich übernimmt. Diese Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht im Übrigen auch hinsichtlich der einzigen Kommanditistin und einzigen Gesellschafterin der Komplementär-GmbH einer Kommanditgesellschaft fortgeführt. Auch hier gilt also, dass die Tätigkeit in einer solchen Gesellschaft nur dann nicht zu einem Erlöschen der Familienversicherung führt, wenn die Ehefrau unentgeltlich die Geschäftsführung der zum Beispiel Hofladen GmbH & Co. KG übernimmt (Bundessozialgericht vom 29. Dezember 2012, Az.: B 12 KR 4/10 R).

### Rente aus gewerblicher (Neben-)Tätigkeit

In der Praxis kommt es häufig vor, dass sich die ausscheidende Generation die Photovoltaikanlage oder eine Beteiligung an der Biogasanlage bei Hofübergabe als Altersvorsorge zurückbehält. Dies kann aber bei Bezug von Renten vor Erreichen der Regelaltersrente dazu führen, dass die Rente gekürzt wird. Denn auch Rentner dürfen in diesen Fällen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Werden Hinzuverdienste innerhalb des gesetzlich geltenden Freibetrages von momentan 450 € monatlich erzielt, ergeben sich keine Rentenkürzungen.

Sofern die Einnahmen in diesen Fällen regelmäßig über 450 € monatlich liegen, kommt es zu einer Rentenkürzung. Eine Altersrente kann dann nur noch in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte und einem Drittel der vollen Rente geleistet werden. Sollte ein sehr hoher Hinzuverdienst vorhanden sein, kann es auch zur gänzlichen Einstel-

lung der Rentenzahlung kommen. Aus diesem Grund sollte genau überlegt werden, wem zukünftig diese gewerblichen Einnahmen zugerechnet werden sollen, damit es zu keiner Rentenkürzung kommt.

### Hinzuverdienstgrenze mit Rentenalter aufgehoben

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze müssen keine Hinzuverdienstgrenzen mehr beachtet werden. Das bedeutet, dass ein Hinzuverdienst zur Rente – egal in welcher Höhe – zu keiner Rentenminderung führt. Allerdings fallen beim Altersgeldbezieher zusätzliche Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenkasse an. Die erzielten Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten (Photovoltaik) sind nämlich nicht mit dem Krankenkassenbeitrag für Rentner abgegolten. In der Regel führt das Betreiben einer Photovoltaikanlage im Rentenalter zu einer Erhöhung der Kranken- und Pflegekassenbeiträge. Daher sollte man sich es gut überlegen, ob die Photovoltaikanlage nicht mit dem Betrieb auf den Hofnachfolger übertragen wird. Der Lösungsansatz mit der Übertragung der Photovoltaikanlage auf den Hofnachfolger führt also dazu, dass die Krankenversicherungsbeiträge des Altersgeldbeziehers sich nicht erhöhen. Die eingeplante Altersversorgung kann sich der abgehende Landwirt auch über ein höheres Altenteil sichern.

### FAZIT

Bei der Strukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen müssen neben steuerlichen und natürlichen betriebswirtschaftlichen Aspekten auch die sozialversicherungsrechtlichen Themen im Auge behalten werden. Hier muss wegen zusätzlicher Beiträge genau hingesehen werden, wem die Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit zustehen sollen. Landwirte sind deshalb gut beraten, vor der Gründung einer Gesellschaft, die eine Photovoltaikanlage oder ein anderes Gewerbe betreibt, genau darauf zu achten, dass die beitragsfreie Familienversicherung nicht gefährdet wird. Neben der Beratung durch den Steuerberater ist in vielen Fällen eine Beratung durch die Berater der landwirtschaftlichen Sozialversicherung notwendig.

Henning Hüner  
wetreu BLB

## ZINSBAROMETER

Stand 6. Januar 2014

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

**Geldanlage** Zinsen  
Festgeld 10.000 €, 3 Monate<sup>1)</sup> 0,15 - 1,10 %

**Kredite**  
Landwirtschaftliche Rentenbank<sup>2)</sup> % effektiv

(Sonderkreditprogramm)  
**Maschinenfinanzierung**  
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest 1,46

**langfristige Darlehen**  
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest 2,17  
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest 2,47

**Baugeld-Topkonditionen<sup>3)</sup>**  
Zins 10 Jahre fest 2,50 - 3,50  
Zins 15 Jahre fest 2,90 - 3,70

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)

3) Quelle: www.capital.de  
(Spanne der Topkonditionen)